

ihm die schwere Straftat verzeiht. Somit hat das Geschworenengericht nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile.⁵ In Rußland konnte seinerzeit kein eigenes Schuldbekenntnis, wie umfangreich und überzeugend es auch schien, automatisch den Ausschluß des Geschworenengerichts bewirken. Aus diesem Grund verdient die Betrachtung von Voruntersuchung und Gerichtsverfahren, Organisation des Gerichts und der Staatsanwaltschaft sowie Rechten und Pflichten der russischen Anwaltskammer nach der Gerichtsreform von 1864 größte Aufmerksamkeit.

Das Grundlagengesetz widmet sich in einem weiteren Abschnitt der *Struktur des Gerichtssystems*. Gerichte der UdSSR sind das Oberste Gericht der UdSSR und die Militärtribunale. Zum Gerichtssystem der Unionsrepubliken gehören: Das Oberste Gericht der Unionsrepublik, die Obersten Gerichte der autonomen Republiken, Bezirks-, Kreis- und Stadtgerichte sowie Gerichte autonomer Gebiete und Bezirke. Jeder Republik steht das Recht zu, spezialisierte Gerichte einzuführen, wenn sie es für notwendig halten.

Für die Organisation der Tätigkeit der Gerichte ist das Justizministerium zuständig. Es erarbeitet Vorschläge für die

Gerichtsorganisation und für die Durchführung von Richter- und Schöffenwahlen, trifft die Auswahl der Richterandidaten bzw. bereitet sie auf das Richteramt vor und sichert die Qualifizierung der Richter und Schöffen sowie anderer bei Gericht beschäftigter Personen. Das Justizministerium befaßt sich auch mit Fragen der materiell-technischen Versorgung der Gerichte, der Durchsetzung von Gerichtsbeschlüssen und der Führung von Gerichtsstatistiken. Besonders hervorzuheben ist die Pflicht des Justizministeriums, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die die Souveränität der Richter bei direkter oder indirekter Einmischung einzelner Funktionäre oder Organe in ihre Tätigkeit garantieren.

Die Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über das Gerichtssystem stellen m. E. einen bedeutenden Schritt auf dem Wege der Demokratisierung der sowjetischen Rechtsprechung dar. Sie schaffen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Realisierung demokratischer Prinzipien und sind auf die Liquidierung der alten Praxis gerichtet.

⁵ Vgl. N. T. Wolfe, „Widersprüchliche Auffassungen über das Geschworenensystem in den USA“, NJ 1989, Heft 11, S. 458 ff.

Bei anderen gelesen

Richter und Perestrojka

Mit der Diskussion um den Rechtsstaat ist untrennbar die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit verbunden. Wahl oder Berufung, Abhängigkeiten von der territorialen Exekutive, Sozialstatus der Richter sind dabei nur einige Aspekte, mit denen sich die Rechtswissenschaftler und Justizpraktiker derzeit nicht nur bei uns theoretisch auseinandersetzen. Die folgenden Gedanken sind einem umfangreichen Aufsatz entnommen, den Prof. Dr. Valerij M. Savickij, Moskau, in: Recht in Ost und West (Berlin fWest] 1990, Heft 2, S.61 ff., unter dem Titel „Perestrojka und Rechtsprechung in der UdSSR“, veröffentlichte.

Die staatlichen Stellen dürfen überhaupt keine Berührungspunkte mit der Richterschaft haben, gerade sie dürfen nicht entscheiden, wer in ihrem Hoheitsgebiet die Gerichtsbarkeit ausüben wird. Wer aber soll dann entscheiden? Das oberste Repräsentativorgan der Unionsrepublik (der Oberste Sowjet) und, soweit es um das Oberste Gericht der UdSSR geht — der Oberste Sowjet der UdSSR. Er muß die Richter auf Vorschlag des jeweiligen Ministers der Justiz auf Lebenszeit ernennen, genauer gesagt, bis zur Pensionierung. Die Richter müssen unabsetzbar sein. Sie dürfen nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen abgesetzt werden (etwa im Falle der Begehung eines Verbrechens, im Falle einer schweren Krankheit, auf eigenen Wunsch usw.). Die Unabhängigkeit der Volksrichter von der örtlichen Staatsmacht muß auch dadurch gewährleistet werden, daß für Fragen ihrer Parteimitgliedschaft (Disziplin und Verantwortung) nicht die Parteioorganisation des Gebiets zuständig ist, in dem sie wirken, sondern der nächsthöheren territorialen Einheit. Die Bedürfnisse der Richter bezüglich der Gerichtsgebäude, bezüglich Transportmittel und sonstiger Arbeitsmittel dürfen ebenso nicht über die örtlichen staatlichen Organisationen erfüllt werden, sondern zentralisiert, damit die Richter nicht in jene Konfliktsituation geraten, bei der der heutige Wohltäter sich morgen auf der Anklagebank befindet.

Man kann nun natürlich fragen, wodurch garantiert wird, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter wirklich ein kompetenter, kluger und gerechter Richter sein wird? Ich antworte: Solche Garantien gibt es nicht, es gibt sie freilich genauso wenig in irgendwelchen anderen Tätigkeitsbereichen. Es ist jedoch unbedingt nötig, den Mechanismus der Richterrekutierung sorgfältig zu durchdenken, um die möglichen Fehler zu minimieren. ...

Weiter ist es unbedingt nötig, die fast schon unmenschliche Überlastung der Richter zu vermindern. In der UdSSR gibt es 16 000 Richter — etwa ebensoviel wie in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bevölkerung der UdSSR beträgt jedoch 287 Mio., die der Bundesrepublik Deutschland 60 Mio. Dies bedeutet, daß die Belastung eines sowjetischen Richters fünfmal so hoch ist wie die eines bundesrepublikanischen Richters. Dazu muß man berücksichtigen, daß unsere Richter noch zusätzlich bestimmte Funktionen erfüllen, von denen die Richter der Bundesrepublik Deutschland überhaupt keine Vorstellungen haben: Die Propaganda des Rechts, die Arbeit mit den Beisitzern, die Kontrolle derjenigen, die auf Bewährung verurteilt werden, bestimmte Rechtfertigungsberichte und darüber hinaus auch noch Arbeit in der Landwirtschaft!). Dadurch wird die Behandlung von Streitigkeiten zu einer Fließbandarbeit: Es ist nicht selten, daß ein Richter pro Tag etwa dreißig Zivilsachen behandeln muß! Es ist schlicht so, daß man sich über die mögliche Belastung und die möglichen Entscheidungszeiten bei Gerichten überhaupt noch keine gründlichen Gedanken gemacht hat — welche Qualität der Rechtsprechung kann man unter solchen Umständen erwarten?

Kommen wir zur Bezahlung der Richter. In den USA sind die Richter z. B. hochbezahlte Beamte. In unserem Land erhält ein Richter mindestens 170 Rubel, wenn er auf dem Land arbeitet, und 200 Rubel, wenn er in der Stadt arbeitet. Die durchschnittliche Bezahlung in der UdSSR beträgt aber 230 Rubel. Der Leiter eines beliebigen Kontors etwa im Bereich des Handels erhält mindestens 400 Rubel. Wie aber soll sich das Sozialprestige der Richterschaft verbessern, wenn ihre Arbeit vom Staat so niedrig bezahlt und damit gering geschätzt wird? Dieser Mißstand muß daneben auch noch deswegen behoben werden, weil aus diesen Gründen oft versucht wird, die Richter zu bestechen. Die Richter müssen auch materiell unabhängig sein. ...

Ich werde oft gefragt, ob die Richter nicht wegen ihrer Unabhängigkeit auch parteilos sein müssen, ob sie nicht ihre Mitgliedschaft in der Partei für die Zeit ihrer Funktion als Richter zumindest ruhen lassen müssen? Auch dies ist eine komplizierte Frage, die ich, um ehrlich zu sein, für mich selbst noch nicht entschieden habe. ...

Wenn wir nämlich entscheiden, daß ein Richter nicht Mitglied der Partei an der Macht sein soll, so schließen wir ihn gleichzeitig mit dem Verlassen der KPdSU auch vom politischen Leben aus: Ist dies nicht auch eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte?